

**Satzung
über die 4. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)**

der Gemeinde Malsch vom 24.11.2015, geändert am 21.11.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 19.11.2024 folgende 4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 21.11.2023 beschlossen:

§ 1

§ 42 „Höhe der Abwassergebühr“ wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt
je m ³ Abwasser | 2,14 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt
je qm versiegelter Fläche | 0,37 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
je m ³ Abwasser | 2,14 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-
behandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt
je m ³ Abwasser | 2,14 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Malsch vom 24.11.2015, zuletzt geändert am 21.11.2023 außer Kraft.

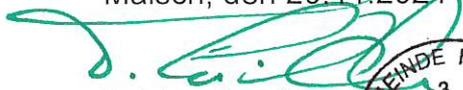
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener

Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 20.11.2024



Tobias Greulich
Bürgermeister

